



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 04.03.2026 Zahl:1/0100/2026-Mag.Hu, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 26.11.1997, Zahl: 1-0041/1997, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß §§ 25 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021 idgF in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl Nr 66/1998 idgF wird verordnet:

§ 1

Für die Parzelle Nr. 636/3 KG 73415 Olsach wird die Festlegung Aufschließungsgebiet im Gesamtausmaß von ca. 247 m² laut beiliegendem Lageplan aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Spittal an der Drau in Kraft.

Spittal an der Drau, am 05.03.2026

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

Erläuterungsbericht

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 04.03.2026, Zahl: 1/0100/2026-Mag.Hu:

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 19. Okt.1988 Zl.:3-0312/1988 und mit Verordnung des neuen Flächenwidmungsplanes 1998 wurden als Bauland ausgewiesene Flächen gem. § 4 des Gemeindeplanungsgesetzes als „Aufschließungsgebiet“ festgelegt, weil für diese Flächen die Aufschließungsmerkmale zur Gänze oder teilweise fehlten und kein unmittelbarer Bedarf für die Baulandfreigabe vorhanden war.

Die von der Aufhebung des Aufschließungsgebietes betroffene Grundstücksfläche befindet sich im Ortsteil Olsach, Bereich Amselweg. Der Antragsteller hat wie im Ansuchen ausgeführt einen Teilbereich eines Nachbargrundstückes vor ca. 12 Jahren im Ausmaß von 247 m² erworben, die Aufhebung des Aufschließungsgebietes bis dato jedoch noch nicht angesucht. Das von der Aufhebung des Aufschließungsgebietes betroffene Grundstück wird derzeit als Gartenfläche genutzt und wird im Westen und Norden von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt.

Für das Grundstück ist ein Teilbebauungsplan Neuolsach-Nord aus dem Jahr 2012 gültig. Für diesen Bereich sind alle Aufschließungsmerkmale vorhanden. Die Grundstücksfläche wird über die bestehende Gemeindestraße aufgeschlossen. Die Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, elektrische Versorgung und die Telekommunikationsversorgung ist für diesen Bereich gewährleistet.

Die Aufschließung des Grundstückes kann ohne unwirtschaftliche Aufwendungen erfolgen, da die Infrastruktur bereits in wirtschaftlich erreichbarer Nähe vorhanden ist. Aus den angeführten Gründen ist die Verordnung "Aufschließungsgebiet" aufzuheben.

Für den Bürgermeister:
i.A.

DI (FH) Günther Wolligger

Anlage: Lageplan

